

Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.

Satzung

des

Förderkreis

„Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Austritt und Ausschluss.....	5
§ 8 Leistungen der Mitglieder.....	5
§ 9 Organe.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Geschäftsführung.....	7
§ 14 Finanzwesen und Rechnungsprüfung.....	8
§ 15 Auslagenersatz.....	8
§ 16 Gender-Klausel.....	8
§ 17 Datenschutzbestimmung.....	8
§ 18 Auflösung.....	9
§ 19 Schlussvorschriften.....	9

Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ e.V.

Wormser Landstraße 265

67346 Speyer

Präambel

Der Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ mit Sitz in Speyer, hat sich die Aufgabe gestellt, Grundlagen und Wurzeln der fasnachtlichen Bräuche und ihre Entwicklung durch Dokumente und Zeugnisse der Zeit aufzuzeigen und der breiten Öffentlichkeit in einer geordneten Ausstellung nahe zu bringen. Das Wissen um die fasnachtlichen Bräuche soll im Wandel der Zeit aufgezeigt und in das Bewusstsein der Öffentlichkeit in verstärktem Maße gerückt werden.

§1 Name und Sitz

Der Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ ist eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die sich die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums und dessen Erhaltung, insbesondere im Museum „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ angelegen sein lassen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen als Idealverein eingetragen.

Der Sitz ist in Speyer.

§2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung des Brauchtums und der Tradition des Karnevals.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO zur Förderung des Erhalts geschichtlicher Wurzeln des Karnevals durch die gemeinnützige Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ als Trägerin des karnevalistischen Museums „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ im Wartturm in Speyer verwirklicht werden.

Daneben fördert der Förderkreis selbst auch unmittelbar in ideeller und finanzieller Hinsicht Jugendgruppen, in der die Jugendlichen zur weiteren Wahrung dieses Kulturgutes herangeführt werden. Die Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums wird durch die Heranbildung und Förderung von Talenten für den karnevalistischen Vortrag in den Bereichen Rede und Tanz verwirklicht. Diese Förderung von Talenten erstreckt sich insbesondere auch auf die Förderung des (karnevalistischen) Tanzsports.

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein Arbeitskreise bilden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Firmen auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach vorausgegangener Stellungnahme des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V..
- (2) Juristische Personen und Firmen müssen in dem Aufnahmeantrag die natürliche Person benennen, die Repräsentant des Antragstellers sein soll. Die Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
- (3) Natürliche Personen können einen Vertreter nicht benennen (§38 BGB)

§5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V., kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; außerdem können langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort keine Stimme.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod
- d) Durch Auflösung oder Konkurs
- e) Durch zweimalige Mahnung

§7 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen und muss vom Vorstand über die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren.

§8 Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu leisten, der mit Beginn des Kalenderjahres fällig ist und dessen Höhe der Vorstand jährlich festsetzt. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung

- a) Die Entgegennahme des Vorstandsberichts und des Kassenberichts
- b) Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- c) Die Entlastung des Vorstands
- d) Die Wahl des Vorstands
- e) Die Entscheidung über Anträge
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer und dem Präsidenten geleitet. Bei Erkrankung können die zwei gleichberechtigten Stellvertreter diese vertreten. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ihrer Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführer hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies aus wichtigem Grund beantragt. Die Einberufung hat gemäß Beschlussfassung des Vorstandes bzw. innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ort und Zeit bestimmt der Geschäftsführer. Die Vorschriften §10 Nr. 3 – 8 finden Anwendung.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführer
- b) Präsident der Vereinigung BPKV
- c) Zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Diese werden vom Präsidium der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. bestellt und von der Mitgliederversammlung des Förderkreises bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung, ist eine sofortige Wahl durch die Mitgliederversammlung zwingend erforderlich. Erfolgt keine Bestellung der unter Punkt a, b, c, d und e genannten Vorstandsmitglieder trotz rechtzeitiger Aufforderung, wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand.

- f) Drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für drei Jahre bestellt/bestätigt/berufen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder diesen Antrag schriftlich fordern. Zur Abwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§13 Geschäftsführung/ Vertretung

- (1) Gesetzliche Vertreter des Förderkreises im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und die zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten und des Geschäftsführers gemeinsam zur Vertretung berufen sind. Für bestimmte Aufgaben gewählte oder berufene Funktionsträger sind für diesen Bereich vertretungsberechtigt (§ 30 BGB).
- (2) Der Vorstand bzw. der Geschäftsführer ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

§14 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit der Rechnungsprüfung werden zwei zu wählende Kassenprüfer beauftragt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Diese überprüfen insbesondere die Kassenführung und Buchhaltung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge

§15 Auslagenersatz

Der Verein erstattet seinen Mitarbeitern auf Antrag Reisekosten oder die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) und sonstige Auslagen für Reisen, die diese im Auftrag des Vereins unternommen haben.

§ 16 Gender-Klausel

Aus Gründen der Textökonomie werden in dieser Satzung weibliche Formen nicht explizit angeführt. An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

§ 17 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Einer Verwendung nach kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Förderkreis „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung

berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(6) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 10 Personen, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§18 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Knappschaft an die gemeinnützige Stiftung „Haus Badisch-Pfälzischer Fasnacht“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussvorschriften

(1) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen richten sich nach den Regelungen für eingetragene Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.

(3) Jedes neue Mitglied ist verpflichtet Einblick in die Satzung zu nehmen, welche beim Eintritt vom Präsidium auszuhändigen ist.

(4) Diese Satzung ersetzt die bei der Mitgliederversammlung vom 13.07.2015 beschlossene Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.